

Neufassung
Satzung zur 3. Änderung der Benutzungssatzung für Unterkünfte
für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 01.10.2024 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 01.07.2023 wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 4 der Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und
Obdachlose der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Gebührentarif:

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 2 Sozialversicherungsentgeltordnung und beträgt für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft **monatlich 236,30 €** pro Person.

Zusätzlich sind von den untergebrachten Personen für die

Stromversorgung **monatlich, 44,73 € pro Person**

und ggf. für die

dezentrale Warmwassererzeugung mit Strom **monatlich 11,64 € pro Person**

zu leisten.

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) hält aktuell in folgenden Objekten Gemeinschaftsunterkünfte vor:

Kirchplatz 3

Kirchplatz 4

Erlenstraße 49 + 49a

Mendener Straße 20 – 24

Ruhrufer 8, 8a – 8o

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

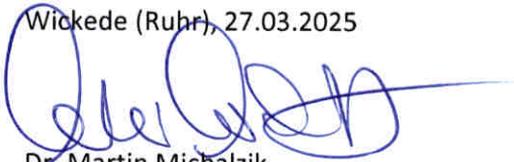
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Wickede (Ruhr) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Entgeltordnung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wickede (Ruhr), 27.03.2025



Dr. Martin Michalzik

Ausgehängt am 01.04. 2025 durch

Abgenommen am _____ 2025 durch

